

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/13186 –

Investor-Staat-Schiedsverfahren und Investitionsschutzabkommen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Anzahl der Klagen von Investoren gegen Staaten vor internationalen Schiedsgerichten ist seit Jahren hoch. Weltweit sind über 1 300 Investor-Staat-Schiedsverfahren bekannt. Dabei wurden Investoren in den abgeschlossenen Verfahren mindestens 114 Mrd. US-Dollar Entschädigung durch Schiedsgerichte zugesprochen, von denen über 80 Mrd. US-Dollar an Investoren der fossilen Brennstoffindustrie gingen (www.theguardian.com/environment/article/2024/jun/06/investors-awarded-billions-of-dollars-for-losses-related-to-climate-laws-analysis-finds).

Auch die Bundesrepublik Deutschland ist wiederholt von ausländischen Investoren vor internationalen Schiedsgerichten verklagt worden. Die viel beachtete Klage des schwedischen Energieunternehmens Vattenfall gegen den Atomausstieg endete in einem außergerichtlichen Vergleich, in dessen Rahmen das Unternehmen 1,4 Mrd. Euro Entschädigung bekam (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/atomausstieg-entschaedigung-kosten-rwe-vattenfall-1.5225944).

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) laufen derzeit vier Inter-Staat-Schiedsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (Antwort auf die Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/10292). Gleichzeitig ist Deutschland das Land, aus dem die viertmeisten Klagen von Investoren gegen Staaten initiiert wurden (investmentspolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement). Viele Klagen von deutschen Investoren richten sich dabei gegen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, obwohl diese Klagen durch den Europäischen Gerichtshof für nicht vereinbar mit der europäischen Rechtsordnung erklärt wurden (vgl. C-284/16 und C-741/19).

Jüngst hat der UN-Sonderberichterstatte David Boyd in einem Bericht die Auswirkungen von Investor-Staat-Schiedsverfahren auf Umwelt und Menschenrechte ausführlich dargelegt. Er resümiert, dass ISDS (Investor-state dispute settlement)-Fälle durch die von ihnen ausgelöste Verlangsamung und Abschwächung oder sogar Umkehr von Klima- und Umweltmaßnahmen verheerende Auswirkungen auf eine Reihe von Menschenrechten haben und dabei insbesondere schutzbedürftige und marginalisierte Bevölkerungsgruppen

schädigen (documents.un.org/doc/undoc/gen/n23/205/29/pdf/n2320529.pdf, S. 7).

Eine Reihe von OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)-Staaten haben aus den negativen Erfahrungen mit ISDS Konsequenzen gezogen und streben keine neuen Investitionsabkommen mit Investor-Staat-Schiedsverfahren mehr an, so etwa die USA, Australien und Neuseeland. Andere Staaten haben ihre Investitionsschutzverträge gekündigt, beispielsweise Südafrika, Indonesien, Indien und Ecuador. Nach Angaben der Vereinten Nationen ist Deutschland das Land, das weltweit am meisten bilaterale Investitionsschutzverträge abgeschlossen hat (investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/by-economy).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Eindämmung unionsrechtswidriger Investor-Staat-Schiedsklagen gegen EU-Mitgliedstaaten, die von Investoren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat betrieben werden (sog. intra-EU Schiedsgerichtsverfahren), ist für die Bundesregierung ein wichtiges Ziel. Intra-EU Schiedsgerichtsverfahren werden von Investoren ganz überwiegend auf den Energiecharta-Vertrag (nachfolgend in der gebräuchlichen englischen Abkürzung Energy Charter Treaty, ECT) gestützt. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 21. Dezember 2022 ihren Rücktritt vom ECT notifiziert. Der Rücktritt ist ein Jahr später, d. h. am 21. Dezember 2023 wirksam geworden. Die Bundesregierung hat sich innerhalb der EU für einen Rücktritt der EU vom ECT stark gemacht. Die EU hat ihren Rücktritt am 27. Juni 2024 erklärt, womit der Rücktritt am 27. Juni 2025 in Kraft tritt. Zusätzlich haben die EU und alle EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Ungarns) mit einer völkerrechtlichen Erklärung vom 26. Juni 2024 zu den rechtlichen Folgen des Komstroy-Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-741/19 ihr gemeinsames Verständnis ausgedrückt, dass die Schiedsklausel des ECT für intra-EU Schiedsgerichtsverfahren nicht greift. Ferner haben die Kommission und Vertreter aller EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Ungarns) eine völkerrechtliche Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des ECT zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten paraphiert.

Die Fragesteller nehmen in ihren Vorbemerkungen zudem Bezug auf das Vattenfall-Schiedsgerichtsverfahren (ICSID-Fall ARB/12/12) und den außergerichtlichen Vergleich vom 25. März 2021. Die Bundesregierung erinnert daran, dass jenes Schiedsgerichtsverfahren mit Beschluss des Schiedsgerichts vom 9. November 2021 eingestellt worden ist. Der Einstellungsbeschluss ist auf der ICSID-Webseite öffentlich verfügbar unter folgendem Internet-Link:

http://icsidfiles.worldbank.org/icsid/ICSIDBLOBS/OnlineAwards/C2220/DS16921_En.pdf.

Wie den Randnummern 313 bis 317 des oben genannten Beschlusses zu entnehmen ist, hat das Schiedsgericht die Bundesrepublik Deutschland nicht zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Das Schiedsgericht hat auch davon abgesehen, eine Entscheidung hinsichtlich der Verfahrenskosten zu treffen. Dies war auch nicht notwendig, da die Parteien des ICSID-Schiedsgerichtsverfahrens die Kostentragung selbst vereinbart haben. Das Schiedsgericht hat sich darauf beschränkt, die von den Parteien gefundene Kostenregelung wieder zu geben und die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens festzustellen. Die Regelung zur Kostentragung zwischen den Parteien des ICSID-Schiedsgerichtsverfahrens ARB/12/12 geht zurück auf § 8 Absatz 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Energieversorgungsunternehmen. Der Vertrag ist öffentlich verfügbar unter folgendem Internet-Link:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/vertragsentwurf_brd_evu_einigung_bf.pdf

1. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die bisherigen Verfahrenskosten der aktuell offenen Schiedsgerichtsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, und mit welchen weiteren Kosten rechnet die Bundesregierung aktuell bis zum Abschluss der Verfahren (bitte Kosten je Verfahren angeben)?

Im Zusammenhang mit dem seit dem 20. September 2019 laufenden ICSID-Schiedsgerichtsverfahren wegen Offshore-Windenergie (ICSID-Fall ARB/19/29) sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland Rechtsverteidigungskosten in Höhe von bislang 13.057.240,90 Euro entstanden.

Im Zusammenhang mit dem seit dem 13. Mai 2021 laufenden ICSID-Schiedsgerichtsverfahren wegen Offshore-Windenergie (ICSID-Fall ARB/21/26) sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland Rechtsverteidigungskosten in Höhe von bislang 8.838.008,88 Euro entstanden.

Im Zusammenhang mit dem seit dem 20. Oktober 2023 laufenden ICSID-Schiedsgerichtsverfahren wegen Kohleausstieg (ICSID-Fall ARB/23/47) sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland Rechtsverteidigungskosten in Höhe von bislang 675.529,90 Euro entstanden.

Im Zusammenhang mit dem seit dem 24. Oktober 2023 laufenden ICSID-Schiedsgerichtsverfahren wegen EU-Notfallverordnung (ICSID-Fall ARB/23/49) sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland Rechtsverteidigungskosten in Höhe von bislang 399.789,59 Euro entstanden (alle vorgenannten Zahlen beziehen sich auf den Stand zum 15. Oktober 2024).

Eine Abschätzung der künftigen Kosten der Schiedsgerichtsverfahren ist angesichts der Ungewissheit hinsichtlich ihrer Dauer und Entwicklung nicht möglich.

2. Welche Entschädigungssummen wurden von den klagenden Investoren in den Verfahren eingefordert (bitte je Verfahren nach Entschädigung und Prozesszinsen aufschlüsseln)?

Erfahrungsgemäß ändern sich die von den Klägern in ICSID-Schiedsgerichtsverfahren aufgerufenen Klagesummen im Verlauf dieser Verfahren mehrfach. Zu laufenden Schiedsgerichtsverfahren können keine einzelnen Klagesummen und Prozesszinsen genannt werden, siehe dazu im Einzelnen die Berichterstattung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag (Bundestagsbericht Nr. 3 zu Strabag, Nr. 6 zu Mainstream, Nr. 1 zum Kohleausstieg und Nr. 1 zu EU-Notfallverordnung).

Die Klagesummen aller anhängigen ICSID-Schiedsgerichtsverfahren inklusive Kostenerstattungen und pre-Award Zinsen dürften sich Stand heute auf mindestens 2 Mrd. Euro belaufen.

3. Wird die Bundesregierung der Anordnung des Schiedsgerichts im Fall Klesch Group Holdings Limited und Raffinerie Heide GmbH gegen die Bundesrepublik Deutschland (ICSID (Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) Fall Nummer ARB/23/49) Folge leisten, welche besagt, dass die Bundesregierung die von dem Unternehmen zu zahlende Übergewinnsteuer nicht einfordern darf (www.iareporter.com/articles/revealed-tribunal-orders-germany-to-refrain-from-collecting-solidarity-contribution-from-refinery-investor-pending-icsid-arbitration/)?

Die Bundesregierung prüft die Reichweite der Anordnung des Schiedsgerichts gemeinsam mit der Europäischen Kommission, die als Prozessvertreterin in dem ICSID-Schiedsverfahren ARB/23/49 agiert.

4. Gibt es noch weitere Verfahren von Investoren vor Schiedsgerichten gegen die Bundesrepublik Deutschland, inklusive solcher Verfahren, die nicht auf Basis eines Investitionsschutzabkommens, sondern auf Basis eines Vertrags zustande gekommen sind (bitte auflisten)?

Alle bisher gegen die Bundesrepublik Deutschland initiierten Investor-Staat-Schiedsverfahren sind auf Basis von Artikel 26 ECT anhängig gemacht worden, nicht auf Basis bilateraler Investitionsschutzabkommen. Es sind keine weiteren Investor-Staat-Schiedsverfahren anhängig oder durch Schiedsanzeigen (sog. Cooling-off Letter) angedroht worden.

5. Gibt es Absichtserklärungen (notices of intent) von Investoren, in denen sie eine Schiedsgerichtsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland ankündigen, diese aber noch nicht eingeleitet haben (bitte nach Investor, Ankündigungsdatum und Investitionsschutzvertrag, auf den Bezug genommen wurde, auflisten)?

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

6. Verfolgt die Bundesregierung die Schiedsgerichtsklagen von deutschen Investoren gegen ausländische Staaten, und wenn ja, auf welche Art und Weise werden diese beobachtet?

Die Bundesregierung ist in die Investor-Staat-Schiedsverfahren deutscher Unternehmen gegen andere EU Mitgliedstaaten oder gegen Drittstaaten nicht involviert. Die bilateralen Investitionsschutzverträge der Bundesrepublik Deutschland sehen keine Pflicht der Investoren vor, die Bundesregierung über die Einleitung von Schiedsverfahren gegen andere Staaten zu unterrichten. Auf Wunsch von anderen EU-Mitgliedstaaten bringt die Bundesregierung ihre Position in intra-EU Schiedsverfahren ein, wie zum Beispiel im ICSID-Fall ARB/15/45.

7. Weist die Bundesregierung deutsche Investoren auf die geltende europäische Rechtslage hin, wenn diese Klagen gegen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anstrengen?

Die Unternehmen werden auf der Webseite des BMWK detailliert auf die gültige Rechtslage zur Unzulässigkeit von intra-EU Investor-Staat-Schiedsverfahren hingewiesen (vgl. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwk-hinweise-fur-investoren-z-beilegung-v-investitionsstreitigkeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14).

8. Ist die Bundesregierung bereits als Verfasserin eines amicus curiae in einem Schiedsverfahren in Erscheinung getreten, und wenn ja, in welchen Fällen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

9. Welche Überlegungen und Pläne hat die Bundesregierung, die bestehenden deutschen Investitionsschutzabkommen zu reformieren oder zu beenden?

Die Bundesregierung hat sich bislang prioritär auf die Rücktritte der Bundesrepublik Deutschland, der EU und Euratom vom ECT als dem weltweit am meisten für Schiedsklagen von Investoren genutzten völkerrechtlichen Instrument fokussiert. Die bestehenden bilateralen Investitionsschutzverträge der Bundesrepublik Deutschland sind in vielen Hinsichten veraltet. Die Bundesregierung richtet ihre Investitionsschutzpolitik daher in Übereinstimmung mit dem Eckpunktepapier „Handelspolitik der Bundesregierung“ neu aus mit dem Ziel der Stärkung des staatlichen Regulierungsrechts. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Eine Neuverhandlung oder Aktualisierung bestehender deutscher Investitionsschutzabkommen kann erst perspektivisch im Anschluss hieran erfolgen.

10. Setzt die Bundesregierung sich innerhalb der Europäischen Union dafür ein, fossile Brennstoffe aus dem Bereich des Investitionsschutzes auszuklammern?

Mit dem Rücktritt der Bundesrepublik Deutschland vom ECT und ihrem Einsatz für einen ECT-Rücktritt seitens der EU und Euratom hat die Bundesregierung die Mitgliedschaft im ECT beendet. Die Bundesregierung setzt sich innerhalb der EU dafür ein, dass EU-Abkommen insgesamt mit der Erreichung der EU-Klimaziele (u. a. EU-weite Treibhausgas-Neutralität in 2050) vereinbar und entsprechend so ausgestaltet sind, dass Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, d. h. nicht nur solche, die fossile Energien betreffen, als legitime Gemeinwohlziele nicht mit missbräuchlichen Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren letztlich ausgehebelt werden können.

11. Was ist die Position der Bundesregierung zur Inklusion von Investitionsschutzkapiteln mit Investor-Staat-Schiedsbeilegung in neuen Verhandlungen um neue Freihandelsabkommen (beispielsweise EU-Indien, EU-Philippinen, EU-Thailand)?

Bei laufenden Verhandlungen vertritt die Bundesregierung die Vorgaben des Koalitionsvertrages und des Eckpunktepapiers „Handelspolitik der Bundesregierung“.

12. Setzt sich die Bundesregierung innerhalb der Europäischen Union dafür ein, dass die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Beschränkungen des Investitionsschutzes („Wir setzen uns für Investitionsabkommen ein, die den Investitionsschutz für Unternehmen im Ausland auf direkte Enteignungen und Diskriminierungen konzentrieren“) in den Verhandlungen der Europäischen Union eingehalten werden, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen haben diese Bemühungen bisher geführt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 11 verwiesen. Verhandlungsergebnisse liegen noch nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.